



HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE
Außenstelle Kassel * Ludwig-Mond-Str. 33 * 34121 Kassel

Einschreiben mit Rückschein

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
Tillystraße 2

90431 Nürnberg

Aktenzeichen *Bitte bei Antwort angeben*
I 3 - 53 e 16.01 (LGA-IA)

Bearbeiter Walter Eickhoff
Durchwahl 2000 - 111
Fax 2000 - 225
E-Mail W.Eickhoff@hlug.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 01.06.2007

Datum 29. Juni 2007

Datei: E:\bekanntg\bescheide\Emission\bescheid.DOC

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 01.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht nachfolgender

Bescheid
über die Bekanntgabe als Messstelle

I. Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg,

wird unter Berücksichtigung der „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ (Bekanntgabe-Richtlinie) in der Fassung vom 1.10.2003, veröffentlicht durch Erlass des HMULV vom 6.12.2003, StAnz. 2/2004 S. 231 unter Berücksichtigung der Akkreditierungsurkunde Nr. DAP-PL-1524.17 vom 14.05.2007 die den Fachkundenachweis für die Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes („Modul Immissionsschutz“) vom 1.10.2003, veröffentlicht unter <http://www.lai-online.de/downloads.htm> einbezieht sowie nach durchgeführtem Anhörungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.d.F. vom 28.7.2005

in Hessen

gemäß der nachfolgenden Übersicht nach

[x] = zutreffend

[o] = nicht zutreffend

ACHTUNG!
Sie erhalten keine separate Rechnung.
Bitte zahlen Sie Ihre Zahlung
aufgrund des vorliegenden
Kostentatbestandes.

Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel
Tel. 0561-2000-0
Fax 0561-2000-225
Besuche nach Vereinbarung

Das Dezernat I 3 - Luftreinhaltung / Emissionen ist
akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 und
ISO/IEC Guide 43 / ILAC G13



DACH

[x] **Gruppe I**

Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen
§§ 26, 28 BImSchG und entspr. Messaufgaben nach Verordnungen und allgem.
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG

[x] **Gruppe II**

Voraussetzung ist **Gruppe I !!**

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 2)
- § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV

[x] **Gruppe III**

Voraussetzung ist **Gruppe II !!**

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 1)
- § 10 der 17. BImSchV
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
- § 14 Abs.2 und 3 der 13. BImSchV

[0] **Gruppe IV**

Voraussetzung ist **Gruppe III !!**

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV
- § 10 i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

für die nachstehenden fachlichen Aufgabenbereiche als Messstelle zur

[x] Ermittlung der Emissionen anorganischer Gase **[A]**

[0] Ermittlung der Immissionen anorganischer Gase **[B]**

[x] Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte für diese Stoffklasse **[C]**

- [x] Ermittlung der Emissionen von Staub, Staubinhaltsstoffen und an Staub adsorbierter chemischer Verbindungen [D]
- [0] Ermittlung der Immissionen von Staub, Staubinhaltsstoffen und an Staub adsorbierter chemischer Verbindungen [E]
- [x] Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte für diese Stoffklasse [F]

Ermittlung der Emissionen besonderer staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmiger Stäube

- [0] Probenahme [G1]
- [0] Analyse [G2]
- [0] Analyse durch Fremdinstitut [G3]

Ermittlung der Immissionen besonderer staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmiger Stäube

- [0] Probenahme [H1]
- [0] Analyse [H2]
- [0] Analyse durch Fremdinstitut [H3]

- [x] Ermittlung der Emissionen organisch-chemischer Verbindungen [I]
- [0] Ermittlung der Immissionen organisch-chemischer Verbindungen [K]
- [0] Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messergräte für diese Stoffklassen [L]

Ermittlung der Emissionen hochtoxischer, organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)

- [x] Probenahme [M1]

[0] Analyse [M2]

[x] Analyse durch Fremdinstitut [M3]

Ermittlung der Immissionen hochtoxischer, organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)

[0] Probenahme [N1]

[0] Analyse [N2]

[0] Analyse durch Fremdinstitut [N3]

[x] **unter folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen:**

1. Die Analysen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Emissionen hochtoxischer, organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane) [M3], sind ausschließlich durch eine hierfür in Hessen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
2. Messeinrichtungen der Antragstellerin, die nicht in die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen durch das Erstsitzland oder den Akkreditierer einbezogen wurden, dürfen für Messungen in Hessen nicht eingesetzt werden. Ohne Ausnahme dürfen für Ermittlungen nach diesem Bescheid in Hessen nur ordnungsgemäß gewartete, kalibrierte und sofern erforderlich, auf nationale Normale rückgeführte Messeinrichtungen eingesetzt werden. Hierüber ist bereits in der Phase der Messplanung gem. II/4 und II/5 dieses Bescheides Nachweis zu führen. Für messtechnische Ermittlungen in Hessen sind die einschlägigen Kalibriernachweise mitzuführen.
3. Sofern in diesem Bescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt diese Bekanntgabe **nicht** für Zweigbüros / Zweigniederlassungen und sonstige Außenstellen / Nebenstellen / Standorte des Antragstellers einschließlich des Personals dieser Stellen.
4. Sofern fachkundiges Personal nicht über eine mind. 3-jährige fachspezifische Erfahrung verfügt, sind ergebnisrelevante Tätigkeiten bei Messungen nur unter Aufsicht des fachlich Verantwortlichen oder seines Vertreters durchzuführen. Im übrigen sind Ermittlungen nach diesem Bescheid grundsätzlich von mind. zwei Messtechnikern auszuführen um eine eigene sachgerechte Erhebung emis-

sionsrelevanter Anlagendaten sicherzustellen und gleichermaßen eine dem messtechnischen Regelwerk entsprechende Beprobung vornehmen zu können.

5. Bei Ermittlungen auf der Grundlage dieses Bescheides sind ausschließlich die in dem jeweils gültigen Qualitätssicherungssystem angegebenen Verfahren anzuwenden. Sofern nicht anders bestimmt sind die in den v.g. Bereichen anzuwendenden Ermittlungsverfahren jeweils als vollständige Messverfahren anzusehen. Dabei gelten zunächst die im VDI/DIN-Handbuch "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Verfahren, soweit keine anderen Regelungen Gültigkeit haben.

Werden alte und / oder zurückgezogene Normen und Richtlinien, die Bestandteil des QS-Systems sind durch neue technische Regeln ersetzt, so sind diese in das QS-System aufzunehmen, technisch umzusetzen und anzuwenden. Die alten und /oder zurückgezogenen Normen sind im Bestand des QS-Systems weiterhin vorzuhalten und zu lenken und im Bedarfsfall (z.B. bei vorliegender Genehmigungssituation, in der speziell die Anwendung dieser Verfahren gefordert wird) anzuwenden. Bei der nächst anstehenden Revisionsmöglichkeit einer Akkreditierungsurkunde ist die geänderte Verfahrenssituation zu dokumentieren.

Sofern im Ausnahmefall ein vergleichbares Verfahren zur Anwendung kommen soll, ist dessen Validierung im Rahmen der Kompetenzprüfung der Messstelle zu prüfen, wobei die Verfahrenskenngrößen nicht schlechter als die vergleichbarer VDI/DIN-Verfahren sein dürfen. Sie sind im jeweiligen Bericht zusammen mit dem Verfahren ihrer Ermittlung anzugeben. Sobald die gültige Akkreditierungsurkunde geändert und neu ausgestellt wird, ist das neue Exemplar der Urkunde unaufgefordert beim HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Außenstelle Kassel vorzulegen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt sind bei Ermittlungen auf der Grundlage dieses Bescheides in Hessen Unterauftragsvergaben nicht zulässig.

6. Sofern Mitarbeiter der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Auftrag von Anlagenbetreibern gutachtlich tätig werden, sind in diesen Fällen an den betreffenden Anlagen nach erteilter Genehmigung Ermittlungen nach diesem Bescheid ausgeschlossen, auf Nr. II/14 dieses Bescheides wird besonders hingewiesen..

bekannt gegeben.

Wird in diesem Bescheid auf nationale Normen / Richtlinien verwiesen, so gelten diese solange wie nicht entsprechende Europäische Normen verfügbar sind und diese durch das nationale Normenwerk übernommen wurden.

Die Bekanntgaben gelten ausschließlich für das Land Hessen und werden einmal jährlich, i.d.R. Mitte des Jahres, durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Teil I, vollzogen; sie erfolgen

vorläufig durch Mitteilung an die hessischen Regierungspräsidien, Abt. Umwelt. Eine Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt ebenso im Internet unter der Adresse:

<https://www.luis-bb.de/resymesa/>

tagesaktuell.

Die Bekanntgaben gelten mit Wirkung vom **01.07.2007**

Die Bekanntgaben sind bis zum **13.05.2012** befristet.

II. Nebenbestimmungen, Auflagen

1. Die Bekanntgaben erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn
 - a) eine Änderung der rechtlichen Situation eintritt,
 - b) Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen (vgl. hierzu „*Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissions-schutzes*“ vom 01.10.2003, wonach hierzu auch die wiederholte Vorlage eines fehlerhaften oder nicht aussagekräftigen Berichtes, sowie die Missachtung von zeitlichen Auflagen für die Beseiti-gung von Nichtkonformitäten zur DIN EN ISO/IEC 17025 zählt),
 - c) wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audit) festgestellt wurde (siehe auch Nebenbestimmung II/7).
 - d) gegen nachfolgende Auflagen dieses Bescheides zuwidergehandelt wird oder die unter I genann-ten Einschränkungen oder Ergänzungen nicht beachtet werden.
2. Wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung der Messstelle sind mir un- verzüglich (vorab per Fax) anzuzeigen. Wesentlich sind hinsichtlich der personellen Ausstattung, Veränderungen, die den fachlich Verantwortlichen, seinen Stellvertreter sowie fachkundiges Perso- nal betreffen. Sofern das erforderliche Personal nicht eine einschlägige Fachausbildung oder eine mindestens dreijährige fachspezifische praktische Tätigkeit belegen kann, ist es so lange als Hilfs- personal einzusetzen bis die Anforderungen erfüllt sind. Ergebnisrelevante Tätigkeiten bei Messun- gen sind in diesem Falle nur unter Aufsicht des fachlich Verantwortlichen oder seines Vertreters durchzuführen. Im übrigen sind Ermittlungen nach diesem Bescheid grundsätzlich von mind. zwei Messtechnikern auszuführen um eine eigene sachgerechte Erhebung emissionsrelevanter Anlagen- daten sicherzustellen und gleichermaßen eine dem messtechnischen Regelwerk entsprechende Beprobung vornehmen zu können.

Unabhängig hiervon ist die Anzeige der personellen Veränderung. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungsaufgaben nach diesem Bescheid ist nicht zulässig, hiervon ausgenommen sind Beschäftigte in Riecherkollektiven und Hilfskräfte die nicht ergebnisrelevante Tätigkeiten ausüben (z.B. Einrichten einer Messstelle)

Ebenso sind mir Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme oder der Wechsel eines Gesellschafters, Änderungen der Kapital- und /oder Beteiligungsverhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Vorgänge, die die Unabhängigkeit im Sinne der 3.3 der „*Richtlinien für die Bekanntgabe sachverständiger Stellen im Bereich des Immissionsschutzes*“ vom 1.10.2003 berühren könnten, sind mir ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

3. Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen. Auf die VDI-Richtlinie 4220 bzw. Nr. 4.3.3 der „*Richtlinien für die Bekanntgabe sachverständiger Stellen im Bereich des Immissionsschutzes*“ vom 1.10.2003 wird hingewiesen.
4. Das Konzept der Immissionsmessungen in Hessen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde und dem HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, abzustimmen.
5. Vor jeder Durchführung von Emissionsmessungen einschließlich der Erfassung der Randbedingungen nach diesem Bescheid an hessischen genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG ist ein verbindliches Messkonzept (Messplan) gem. VDI 2448 Blatt 1, auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Technischen Regelwerkes der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien, DIN-EN- Normen), und unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtslage sowie dem betreffenden Genehmigungsbescheid für die messtechnisch zu erfassende Anlage zu erstellen.

Mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung ist das v.g. Messkonzept der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden und mit ihr abzustimmen. Das so erstellte und mit der jeweiligen hessischen Überwachungsbehörde abgestimmte Messkonzept ist für die Messdurchführung verbindlich. Dem HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Außenstelle Kassel; Ludwig-Mond-Str. 33 , 34121 Kassel ist das Messkonzept ebenfalls mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung zu übersenden.

Die qualitätssichernde Bewertung der Messkonzepte obliegt erlassgemäß der für die Bekanntgabe der Stellen zuständigen Behörde (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Kassel).

Das HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE überwacht

- a) die Einhaltung dieses Bekanntgabebescheides
- b) die Einhaltung des messtechnischen Regelwerkes (VDI, DIN, EN, ISO etc.)

- c) die Umsetzung / Anwendung der Qualitätssicherungssysteme nach DIN EN ISO/IEC 17025

Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie dient das Messkonzept zur Vorbereitung Qualitätssichernder Probenahme-Audits gem. Nr. 7 dieses Bescheides.

Hinweis: Eine unsachgemäße Erstellung von Messkonzepten, die wiederholte Missachtung oder das Abweichen von bereits mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Messkonzepten kann zum Widerruf dieser Bekanntgabe führen.

Das HESSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE behält sich ein anders lautendes Verfahren zum Zweck der vereinfachten Qualitätsüberwachung jeder Zeit vor. Es ist daher mit dem Datum dieses Bescheides in den Änderungsdienst Ihres Qualitätssicherungssystems einzubinden. Hierzu ist mit jeder Änderung des QS-Systems dem HESSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Außenstelle Kassel die geänderte Version des QS-Systems auf Datenträger oder via gesichertem Internetzugang kostenfrei zu Verfügung zu stellen.

6. Der Zeitpunkt der Emissionsmessungen an den hessischen Anlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde **und** dem HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE jeweils mindestens 14 Tage (Posteingang) vor Durchführung der Messungen vor Ort schriftlich mitzuteilen.

7. Beauftragte der zuständigen Überwachungsbehörde und Bedienstete des HESSISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT UND GEOLOGIE sind berechtigt, an den Ermittlungen nach diesem Bescheid teilzunehmen und deren Ergebnisse zu überprüfen. Eine solche Überprüfung durch Beauftragte des HESSISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT UND GEOLOGIE kann auch durch sog. Audits während der realen Messdurchführung stattfinden. Für diese Audits wird nach dem Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.1.2004 (GVBl. I, S. 36), in Verbindung mit Nr. 19744 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16.12.2003 (Nr. 20 GVBl. I, S. 362) zuletzt geändert am 6.11.2006 (GVBl. I S. 574) eine Gebühr erhoben. Kommt es bei den v.g. Audits im Zusammenhang mit Ermittlungen nach diesem Bescheid zu Abweichungen von der Messplanung, Ihrem eigenen Qualitätssicherungssystem sowie dem Tech. Regelwerk so wird dies durch die beauftragten Mitarbeiter des HESSISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Auditoren) in Form eines Abweichungsberichtes dokumentiert. Die Abweichungsberichte sind durch Sie gegenzuzeichnen und die festgestellten Abweichungen zu den festgesetzten Terminen zu beseitigen. Berichte über durchgeführte Audits können ohne weitere Rücksprache mit der Stelle den zuständigen Notifizierungsbehörden der Länder zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch lassen sich ggf. Doppelbegutachtungen vermeiden.

Hinweis: Sofern bei den Audits wiederholt kritische Abweichungen i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025 festgestellt

werden oder Abweichungen aus vorangegangenen Audits nicht beseitigt wurden, kann dies zur Anordnung bestimmter Schulungsmaßnahmen (zu VDI 4200 bzw. EN 15259 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17025) und in besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. im Wiederholungsfall nach einer durchgeführten Schulungsmaßnahme) zum Widerruf dieser Bekanntgabe führen.

8. Die Dokumentation und Berichterstattung über die Ermittlungen der Emissionen von Luftverunreinigungen bzw. die Durchführung von Funktionsprüfungen / Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messgeräte nach §14 Abs. 2 und 3 der 13. BImSchV, Nr. 5.3 TA Luft sowie § 10 der 17. BImSchV hat nach den von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (BLAI) eingeführten Musterberichten zu erfolgen. Exemplare der standardisierten Messberichte können auch bei dem HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE bezogen werden. Diese sind über das Internet unter der Adresse

<http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/index.htm>

abrufbar. Nach Aufforderung durch das HESSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE sind die Ermittlungsergebnisse im Rahmen der Berichterstattung parallel zur Schriftform auch auf Datenträgern oder elektronischem Wege zu dokumentieren bzw. den Auftraggebern mitzuteilen.

9. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe ist **mit dem Datum dieses Bescheides** ein Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 4220 auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 und sofern die Stelle akkreditiert ist, zusätzlich in Verbindung mit dem LAI-Modul „*Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes*“ vom 1.10.2003, zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Einschlägige Qualitätshandbücher (Qualitätsmanagement-Handbuch, Geräte-/ Messplatz-Handbücher, Standard-Arbeitsanweisungen etc.) dokumentieren alle Schritte die zur Ermittlung der Ergebnisse führen. Alle mit der jeweiligen Messaufgabe betrauten Personen müssen sich ständig, insbesondere jedoch vor Messbeginn mit den einschlägigen Qualitätssicherungsvorschriften vertraut machen. Die für die jeweilige Messaufgabe erforderlichen Qualitätssicherungsvorschriften sind den Messtechnikern in der aktuellen Fassung auszuhändigen und bei den Messungen mitzuführen. Vertretern der Überwachungsbehörde sowie des HESSISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT UND GEOLOGIE ist die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren.

Das HESSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE – Außenstelle Kassel ist in den Änderungsdienst des Qualitätssicherungssystems einzubeziehen. Der Zugang des HESSISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT UND GEOLOGIE zu dem QS-System der Stelle erfolgt durch Sie über Datenträgerversand oder Code gesichert über das Internet.

10. Sie sind verpflichtet, regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in den Qualitätssicherungsunterlagen gem. Nr. 9 fortlaufend zu dokumentieren. Für den Zeitraum der Bekanntgabe sind diese Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen dem HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE- Außenstelle Kassel vorzulegen.
11. Nach Aufforderung durch das HESSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE bzw. das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen nehmen Sie auf eigene Kosten an der Durchführung von Ringversuchen teil. Sofern in diese Bekanntgabe unselbständige Außenstellen einbezogen sind, sind diese in angemessenem Umfang in die Teilnahme an Ringversuchen einzubeziehen. Eine zweimalige Verfehlung des Ergebnisses eines Ringversuches führt zum Widerruf dieser Bekanntgabe. Dies trifft auch dann zu, wenn Teilnehmer aus unselbständigen Außenstellen die Ergebnisse eines Ringversuches verfehlen.
Auf die Empfehlungen zur Bewertung von Ringversuchen weise ich hin.
12. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist mir mitzuteilen:
a.) welche Ermittlungen gemäß Bekanntgabebereich im Vorjahr von Ihnen durchgeführt worden sind.
Fehlanzeige ist erforderlich.
13. Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen nach diesem Bescheid sind dem HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE auf Verlangen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch Rohdaten und Ermittlungsprotokolle.
14. Sie dürfen keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind. Dies ist immer dann anzunehmen wenn im Rahmen der Projektierung bzw. des Genehmigungsverfahrens für einen Betreiber Arbeiten durchgeführt werden, durch die bei einer nachfolgenden Prüftätigkeit ein Interessenskonflikt entstehen könnte. Sie dürfen weiter nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben. Ferner dürfen Sie keine Aufträge von Anlagenbetreibern im Rahmen dieser Bekanntgabe annehmen, zu denen Rechtsbeziehungen (kapital-, personen- oder gesellschaftsrechtliche Verflechtungen) bestehen, die die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall begründen würden (hierzu gehören z.B. Lieferverträge, Mietverträge, sonstige Rechtsbeziehungen etc.).

III. Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Qualitätssicherung der Tätigkeit bekanntgebener Stellen der regelmäßigen Teilnahme an Ringversuchen (siehe Nebenbestimmungen), besondere Bedeutung zukommt. Bei unentschuldigtem Fehlen ist mit einem Widerruf der Bekanntgabe zu rechnen. Ein Widerruf kommt auch dann in Betracht, wenn bei einem Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse deutlich verfehlt werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, zur Vorbereitung der Qualitätsprüfungen durch Ringversuche an angebotenen Messkursen oder Trainingsprogrammen teilzunehmen.
2. Bewertungen über die Einhaltung von Emissionsbegrenzungen sind nicht Gegenstand der Ermittlungsberichte nach §§ 26, 28 BImSchG, sondern obliegen den zuständigen Behörden.
3. Eine erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, einen Antrag **mindestens 6 Monate** vor Ablauf der Bekanntgabefrist zu stellen. Vor einer erneuten Bekanntgabe wird entsprechend Nr. 3.2 der Bekanntgaberichtlinien u.a. geprüft, ob Pflichtverletzungen aus der bisherigen Bekanntgabe (Verletzung der Nebenbestimmungen) bekannt geworden sind. Die Annahme von Messaufträgen sowie die Durchführung von Messungen und Ermittlungen nach diesem Bescheid in einem bekanntgabefreien Zeitraum sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine erneute Bekanntgabe i.d.R. versagt.
4. Die Bekanntgaberichtlinien des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) vom 1.10.2003 sind im Internet unter
<http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/index.htm>
abrufbar
5. Alle Musterberichte (Luftreinhaltung, Geräusche, Erschütterungen) über die Durchführung von Emissionsmessungen sowie ein Messplan-Vordruck sind im Internet unter
<http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/index.htm>
abrufbar.
6. Die Empfehlungen zur Bewertung von Ringversuchen sind im Internet unter
<http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/index.htm>
abrufbar.

7. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck „anerkannte Messstelle“, „benannte Messstelle“, „amtlich anerkannte Messstelle“, etc.) benutzt werden.
8. Die im Zusammenhang mit dem Bekanntgabeverfahren vorgelegten Unterlagen sind, sofern sie an den Antragsteller zurückgegeben und entsprechend gekennzeichnet wurden („*Hat im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens gem. § 26 BImSchG zur Prüfung vorgelegen.....*“) für die Dauer des Bekanntgabezeitraumes aufzubewahren und auf Verlangen erneut vorzulegen.

IV. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid wird gemäß § 1 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG *) in der Fassung vom 12.1.2004 (GVBl. I, S. 36) zuletzt geändert am 21.3.2005 (GVBl. I Nr.8, S. 242), in Verbindung mit Nr. 154101 - 154111 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16.12.2003 (Nr. 20 GVBl. I, S. 362) zuletzt geändert am 6.11.2006 (GVBl. I S. 574) eine Gebühr erhoben von 2.520,00 €

Zusätzlich wird für die sachverständige Begutachtung der Zulassungsvoraussetzung nach §§ 26, 28 BImSchG (Überprüfung vor Ort, Überprüfung von Messberichten, Überprüfung von QS-Unterlagen, Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung etc.) nach Nr. 1973 der o.g. Verwaltungskostenordnung (Teil A) in Verbindung mit den Nrn. 1411 und 1413 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 21.11.2003 (GVBl. I S. 294) eine Gebühr erhoben von 366,50 €

Darüber hinaus werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des HVwKostG Auslagen für Postzustellungen erhoben von 5,40 €

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag von

2.891,90 €

sofort auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-Landesamt für Umwelt und Geologie

Konto-Nr. 1005 586

BLZ 500 500 00

Referenznummer: 6620070039

Buchungsstelle 0906-111 11

Der richtige Zahlungseingang kann nur verbucht werden, wenn die v.g. Referenznummer auf dem Überweisungsträger angegeben ist!

Gemäß § 15 Abs. 1 HVwKostG wird auf die Erhebung eines Säumniszuschlages bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hingewiesen.

ACHTUNG

Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Teil I, die Veröffentlichung im Recherchesystem RESYMESA sowie die Unterrichtung der hessischen Überwachungsbehörden über diese Bekanntgabe erfolgt erst nach Zahlungseingang sowie der Übersendung des QS-Systems, bestehend aus dem QMH und den auf in Abschnitt I dieses Bescheides bezogenen Ermittlungsbereich betreffenden Arbeitsvorschriften (SOP,AA,VA) sowie Einbindung des HLOG in dessen Änderungsdienst.

*) Die entsprechenden Rechtsquellen sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar:
<http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/landesgesetze/gliederung%5F305%5Fverwaltungungsgebuehren.htm>

V. Begründung

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg hat mit Schreiben vom 01.06.2007 einen Antrag auf Bekanntgabe als Stelle nach § 26 BImSchG für das Land Hessen gestellt. Die von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegenden Ermittlungsergebnisse sind Grundlage von Verwaltungshandlungen nach dem BImSchG. Sie haben erhebliche Bedeutung für die Beurteilung des Schutzes der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die erforderliche hohe Qualität an die von den bekannt gegebenen Stellen durchzuführenden Ermittlungen verpflichtet die zuständige Landesbehörde zu einer eingehenden Überprüfung des Antragsstellers im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens.

Dem Antrag wurden die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- a. Bekanntgabebescheid des Erstsitzlandes (Bayern) vom 25.05.2007
- b. Bekanntgabevermerk der Notifizierungsbehörde des Erstsitzlandes vom 25.5.2007, Az. 21-16735/2007
- c. Vertikale Checklisten für die Laborbegutachtung des Akkreditierers
- d. Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom 5.3.2002 zwischen LGA K.d.ö.R, der LGA IA GmbH und der LGA Qualitest GmbH
- e. Arbeitsverträge für die Labormitarbeiter
- f. Akkreditierungsurkunde DAP-PL-1524.17 vom 14.5.2007 inkl. Anlage

- g. Begutachtungsbericht des Akkreditierers zum Verfahren DAP-PL-1524.17 vom 15.3.2007
- h. Begutachtungsbericht des Akkreditierers über die Berichtsprüfung vom 19.4.2007

Der Umfang des Antrages bezieht sich auf die Bekanntgabe als Stelle zur Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen

- a) nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG

und die

- b) Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen gemäß

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 2)
- § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV

- 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 1)
- § 10 der 17. BImSchV
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
- § 14 Abs. 2 und 3 der 13. BImSchV

- § 10 i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

sowie die in Nr. I dieses Bescheides genannten Ermittlungsbereiche.

Nach Vorlage des Erstbekanntgabebescheides sowie unter Berücksichtigung der unter a) bis h) zu Verfügung gestellten Unterlagen stellt das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie als für die Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG, gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-5 und Nrn. 7-8 UVP ZustV vom 11.12.2002, GVBl. I, Nr. 32 S. 773, zuständige Landesbehörde fest, dass einer Bekanntgabe nach Prüfung auf der Grundlage der „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes i.d.F. des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30.9-2.10.2003 in Hamburg“ (Bekanntgaberichtlinie) nichts entgegensteht.

Dem Antrag wurde somit stattgegeben.

Die Einschränkung Nr. 1/3 wurde aufgenommen um hervorzuheben, dass der Standort Frankfurt der Stelle explizit nicht im Antrag erwähnt wurde, obwohl in der Vergangenheit nicht zu vernachlässigende Tätigkeiten von diesem Standort ausgingen. Dies waren u.a. auch Tätigkeiten, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes auch in der Begutachtung durch den Akkreditierer hätten berücksichtigt werden müssen (z.B. Ein- und Auswiegen von Filtermaterialien, wobei dieses wiederum ebenso eine Filterkonditionierung voraussetzt), jedoch nicht berücksichtigt wurden. Selbst reine Bürotätigkeiten am Standort Frankfurt hätten zumindest Überprüfungen hinsichtlich der Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen gemäß EN 17025 durch den Akkreditierer nach sich ziehen müssen, was ebenso nicht geschehen ist. Um die Einschränkung 1/3 insofern relativieren zu können wird empfohlen, den Standort Frankfurt als Standort auszuweisen. Eine diesbezügliche Überprüfung behält sich die zuständige Behörde zeitnah vor.

Nr. II, Ziffer 4 der v.g. Bekanntgaberrichtlinie sieht die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen) im Bekanntgabebescheid vor. Entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministers für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 6.12.2003, StAnz. Nr. 2/2004 S. 231 ist bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen eine einheitliche Durchführung und Beurteilung sicherzustellen. Ferner ist eine regelmäßige Übersicht über die Tätigkeit und die Qualität der Ermittlungen von Stellen zu führen. Die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die zum Bekanntgabepunkt belegten personellen und qualitativen Anforderungen die sich aus der Bekanntgaberrichtlinie ableiten, über den gesamten Bekanntgabezeitraum erhalten bleiben. Um zudem kostspielige und Zeitaufwendige Doppelprüfungen vor Ort, z.B. bei realen Messdurchführungen zu vermeiden, informieren sich die zuständigen Länderbehörden untereinander. Diese Information umfasst ebenso das Ergebnis durchgeführter Auditierungen durch Landesbehörden oder deren Beauftragte. Hiermit soll weitgehend vermieden werden, dass jedes Land wiederholt eigene Vor-Ort-Prüfungen durchführt, was aber grundsätzlich unbenommen bleibt.

Die Befristung der Bekanntgabe folgt nicht dem Erstbekanntgabebescheid sondern wird nach Nr. II, Ziffer 7 der Bekanntgaberrichtlinie an die Befristung der die Kompetenz bescheinigenden Akkreditierungs-urkunde angeknüpft.

Die im Zusammenhang mit dieser Bescheidsausfertigung stehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) leiten sich aus § 1 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.1.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert am 21.3.2005 (GVBl. I Nr.8, S. 242), in Verbindung mit Nr. 154101 - 154111 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16.12.2003 (Nr. 20 GVBl. I, S. 362) zuletzt geändert am 31.1.2005 (GVBl. I S. 74) ab. Bei der Festsetzung der Gebühren war der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zu berücksichtigen. Eine Reduzie-

Die Berechnung der Verwaltungskosten sieht die v.g. Vorschrift bei der Bekanntgabe weiterer Gruppen (II – IV) vor. Dies war für den vorliegenden Bescheid in Betracht zu ziehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE
Außenstelle Kassel
Ludwig-Mond-Straße 33
34121 Kassel

zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist maßgebend der Tag des Eingangs beim HESSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, nicht der Tag der Absendung. Das Aktenzeichen ist anzugeben. Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über den Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Der Widerspruch hat gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

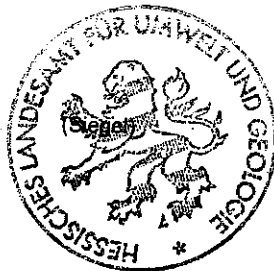
Für die selbständige Anfechtung der Kostenentscheidung entfällt das Vorverfahren. Wollen Sie nur gegen die Kostenentscheidung vorgehen, so können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel einlegen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Walter Eickhoff



Anlage *):

„Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ in der Fassung vom 1.10.2003

LAI-Modul „*Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes*“

*) Sofern Anlagen nicht mit übersandt wurden, sind diese unter der Adresse

<http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/index.htm>

über das Internet abrufbar. Sie werden dort, sofern notwendig, ständig aktualisiert.

5.

